

# Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Er scheint  
Mittwochs u. Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 10 Ngr., auch bei  
Bestellungen durch die Post.

Inserate  
werden mit 8 Pf. für den Raum  
einer gespalteten Corpus-Zeile be-  
rechnet und sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag früh 9 Uhr  
hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

**Dreißundzwanzigster Jahrgang.**

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen  
für  
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.  
Moritz Tischerich, Dresden: An-  
noncenbureau von Max Ruchpfer,  
Leipzig: G. Engler,  
Leonhard u. Comp. daselbst,  
Haafenstein und Bogler daselbst  
und  
Eugen Fort daselbst.

Mittwoch

**№ 3.**

den 11. Januar 1871.

## Bekanntmachung

für die Gemeindevorstände im Pulsnitzer Gerichtsamtsbezirke, die Reichstagswahlen betr.

Zu Nachgehung der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. dieses Monats werden die Gemeindevorstände in den Ortschaften des hiesigen Gerichtsamtsbezirkes hiermit angewiesen, die bereits unterm 6. Juli vorigen Jahres angeordnete Aufstellung der Wahllisten für den Reichstag nunmehr so zu beschleunigen, daß die Letzteren jeder Zeit, sobald Solches verfügt werden wird, zur öffentlichen Auslegung gelangen können.

Pulsnitz, am 7. Januar 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Fellmer.

Rede.

Nach eben eingegangener Anzeige ist am 5. laufenden Monates der Knabe Friedrich August Keppe seinen Aeltern in Ohorn wiederum entlaufen und vagabondirt muthmaßlich.

Derselbe, 10 Jahre alt und von mittler Größe, hat dunkelblondes Haar, dunkle Augen, ein volles Gesicht und keine besonderen Kennzeichen und war, als er sich entfernte, bekleidet mit einer schwarzen Pelzmütze, leinenem Hemde, grauer Zeugjacke, grauen Zeughosen, schwarzer Tuchweste, rindsbledernen Halbstiefeln und grauen Fausthandschuhen.

Es wird gebeten, diesen Knaben im Betretungsfalle anzuhalten und zu vermitteln, daß er mittels Schubes anher gelangt.

Pulsnitz, am 9. Januar 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Fellmer.

## Bekanntmachung

Alle Besitzer der in hiesiger Stadt gehaltenen steuerpflichtigen Hunde werden unter Hinweisung auf die nachstehend sub  $\odot$  abgedruckten Bestimmungen in §§ 6 und 7 des allhier bestehenden Hundesteuer-Regulativs vom 25. November 1868 andurch aufgefordert, die Hundesteuermarken auf das Jahr 1871 unter sofortiger Erlegung der Hundesteuer von je 1 Thlr. für einen einzelnen Hund, und von je 1 Thlr. 15 Ngr. für jeden von zwei oder mehr Hunden in der Zeit vom 11.—31. Januar d. J. — Mittwoch und Sonnabend von 2—5 Uhr auf hiesigem Rathhause — in hiesiger Stadtsteuereinnahme abzuholen.

Pulsnitz, am 9. Januar 1871.

Der Stadtrath.  
Lohse.

§ 6. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Marke am Halsbande betroffen werden, sind durch den Cavaller wegzufangen.

Werden solcherart eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Erlegung der § 7 angeordneten Strafe reklamirt, so ist über dieselben zum Besten der Stadtkasse zu verfügen, oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 7. Die Besitzer solcher Hunde, welche außerhalb der im § 6 gedachten Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Steuermarken am Halsbande betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um Einen Thaler zu bestrafen. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der letzteren zu ahnden.

## Bekanntmachung

die Aufstellung der Wahllisten für den Reichstag betreffend.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern nunmehr die Wahllisten für den Reichstag des deutschen Bundes und zwar in **doppelten** Exemplaren und in **alpha-**  
**betischer** Ordnung

anzufertigen sind.

bis zum **19. Januar** dieses Jahres

Nach § 11 Absatz 3 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 ist ein Abdruck des Wahlgesezes und des Reglements im Wahllokal auszu-  
legen und es haben demnach diejenigen Gemeinden, welche noch nicht im Besitze der Bundesgesetze sind, solche sich sofort anzuschaffen.

Königsbrück, den 9. Januar 1871.

Königliches Gerichtsamt.  
Müller.

Verf.

Sachsen.

Pulsnitz, 10. Januar. Folgenden, uns zugegangenen Feldpostbrief, welcher einen Felddiaconen zum Verfasser hat, glauben wir unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen. Er lautet wörtlich: Annet, bei Paris, den 31. Decbr. 1870. Auf Anregung des Herrn Oberstabsarztes Dr. Pfotenhauer, Dirigent des 1. Feldlazareths in Annet bei Paris wurde

beschlossen, auch hier in Feindesland ein Weihnachtsfest nach echt deutscher Weise zu begehen, und wurde die Ausführung desselben dem Führer des 1. Zuges der sächs. Felddiaconen und Lazarethgeistlichen Herrn Pastor Pögel aus Radeberg übertragen, welcher auch sofort mit seiner gewöhnlichen Bereitwilligkeit Hand ans Werk der Liebe und Versöhnung legte. Jeder der ihm beigegebenen Felddiaconen bekam seine Function; es wurde